2.3. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN IN AUSRÜSTUNGEN, DIE ZUR ERHÖHUNG DER SICHERHEIT BEITRAGEN, EINSCHLIEẞLICH AUSRÜSTUNG, DIE ES SCHIFFEN ERMÖGLICHT, IHRE FISCHEREIZONEN FÜR DIE KLEINE KÜSTENFISCHEREI IN GEBIETEN IN ÄUẞERSTER RANDLAGE ZU ERWEITERN

*Gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) müssen die Mitgliedstaaten bei der Anmeldung von Beihilfen für Investitionen in Ausrüstungen, die zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, einschließlich Ausrüstung, die es Schiffen ermöglichen, ihre Fischereizonen zu erweitern, für die kleine Küstenfischerei in Gebieten in äußerster Randlage dieses Formular verwenden.*

1. Bitte geben Sie an, welche Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV von der Maßnahme betroffen sind.

…………………………………………………………………………………….

2. Bitte erläutern Sie, wie die Maßnahme dazu beiträgt, wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten zu stärken und die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen an Bord zu verbessern, damit Fischereifahrzeuge gegebenenfalls ihre Fischereizonen für die kleine Küstenfischerei auf bis zu 20 Seemeilen von der Küste ausdehnen können.

……………………………………………………………………………………….

3. Bitte bestätigen Sie, ob abweichend von Randnummer 47 der Leitlinien Beihilfen gewährt werden können, um verbindliche Anforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten zu erfüllen:

Ja  Nein

3.1. Bitte beschreiben Sie die betreffenden verbindlichen Anforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten und begründen Sie, warum eine solche Ausnahme erforderlich ist.

……………………………………………………………………………………….

4. Bitte bestätigen Sie, dass es bei der Maßnahme nicht um Folgendes geht:

* den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine eines Fischereifahrzeugs
* die Erhöhung der Bruttoraumzahl eines Fischereifahrzeugs.

Bitte beachten Sie, dass gemäß den Randnummern 235 und 236 der Leitlinien Beihilfen für Investitionen zum Austausch oder zur Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine eines Fischereifahrzeugs nur gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1139 oder gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.2 der Leitlinien beihilfefähig sind und Beihilfen für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Bruttoraumzahl eines Fischereifahrzeugs führen, nur gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1139 oder gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt  3.3 der Leitlinien beihilfefähig sind.

5. Bitte beschreiben Sie ausführlich die im Rahmen der Maßnahme förderfähigen Kosten.

…………………………………………………………………………………

6. Bitte bestätigen Sie, dass in der Maßnahme vorgeschrieben ist, dass die Beihilfehöchstintensität auf 100 % der förderfähigen Kosten begrenzt ist.

…………………………………………………………………………………

6.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

…………………………………………………………………………………

6.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der/denen die Beihilfehöchstintensität der Maßnahme angegeben ist.

…………………………………………………………………………………….

SONSTIGE ANGABEN

7. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

…………………………………………………………………………………….

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)